

50plus

DAS MAGAZIN FÜR EIN
GENUSSVOLLES LEBEN

Mehr Gelassenheit Im Fluss mit dem Leben

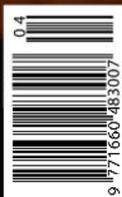
**GESUNDHEIT
SPEZIAL**
Wissenswertes
auf 18 Seiten

BUMANN
DER RESTAURANTTESTER

MEXIKO
EIN RAUSCH FÜR DIE SINNE

DER BALKON ALS
**GEMÜSE-
GARTEN**

EINE REISE ALS
AVATAR
WIE VIRTUELLE WELTEN
DIE REALITÄT ERSETZEN



Der Inhalt der Kommode

Das Erbrecht ist nicht nur ein spannendes Rechtsgebiet, wenn es um die Auslegung von unklaren Testamenten oder Erbverträgen geht. Auch bei einem scheinbar klaren Testament können sich Probleme stellen. So im nachfolgenden Fall, den ich gerne als «Kommodenfall» bezeichne.

VON BENNO STUDER

Stellen Sie sich vor: In der Stube eines Bauernhauses steht eine Kommode mit vier Schubladen. Eben diese Kommode hat der ledige Onkel seiner Nichte Rita vermacht mit folgendem Wortlaut: «Ich vermache meine Kommode in der Stube samt Inhalt meiner Nichte Rita.» Der übrige Nachlass ging an die gesetzlichen Erben (Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers). So weit, so gut.

Doch welche Überraschung: In der zweiten Schublade der Kommode befand sich ein Schlüssel zu einem Bankfach, von dem niemand etwas wusste. Bei der Öffnung des Banksafe befanden sich – neben persönlichen Schriftstücken – auch Obligationen im Wert von CHF 260 000.– (zweihundertsechzigtausend Franken).

Sie können sich – liebe Leserin, lieber Leser – die Diskussion lebhaft vorstellen: Die Nichte Rita stellte sich auf den Standpunkt, die Obligationen gehören ihr, weil sich ja der Schlüssel zum Safe in der Kommode befunden habe. Schliesslich sei sie die eigentliche Bezugsperson des Onkels gewesen, weshalb er ihr auch die Kommode vermacht habe. Die anderen Erben wehrten sich vehement und argumentierten, es sei sicher nicht der Wille des Onkels gewesen, Rita mit einer derart grossen Summe zu begünstigen. Der Schlüssel in der Kommode sei reiner Zufall; er hätte sich genauso gut in der Schublade des Küchentischs befinden können.

Wer hat recht?

Um diese Frage schlüssig zu beantworten, müsste ein aufwändiges Beweisverfahren durchgeführt werden. Jede Partei müsste ihren Standpunkt beweisen. Hat der Onkel zu Rita unter Zeugen gesagt: «Achte speziell auf die zweite Schublade», wäre dies ein starkes Indiz für die Auffassung von Rita. Hat aber die Betagtenhilfe die Socken mit dem Schlüssel vom Kasten im Schlafzimmer in die Kommode umgeräumt, spricht dies gegen Rita.



Meine Antwort auf die Frage, wer recht hat, konnte somit nur lauten: «Das kommt drauf an und recht haben und recht bekommen, ist noch lange nicht das Gleiche. Wenn ihr intelligent seid, handelt nach dem Motto: «Lieber ein magerer Vergleich als ein fetter Prozess» und teilt die Summe hälftig auf.» So haben sie es dann gemacht!



Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.

www.studer-law.com